



Infoblatt

Ersatzstromversorgung mit Stromerzeugern

„Vereinbarung für die Überlassung von Stromerzeugern im Einsatz-/ Katastrophenfall zur Ersatzstromversorgung von Anlagen“

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines
2. Allgemeine Hinweise
3. Ausführung
4. Schutzmaßnahme und Zusatzschutz
5. Verwendung und Haftung
6. Haftungsausschluss

Hinweis:

Zum Zeitpunkt des Kaufes war diese Information die aktuelle Version. Mittlerweile könnte diese überarbeitet worden sein.

Wir weisen Sie darauf hin, dass nur die Letztversion Gültigkeit hat. Vergewissern Sie sich daher im Onlineshop des ÖBFV, ob es eine aktuellere Version dieser „Information“ gibt.

**Erarbeitung durch das Referat 3:
„Feuerwehrtechnik“**

Copyright: Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
1220 Wien, Voitgasse 4

Telefon: +43 (0) 1 545 82 30
Fax: DW 13
E-Mail: office@feuerwehr.or.at

Inhalt

1. Allgemeines.....	4
2. Allgemeine Hinweise	4
3. Ausführung	4
4. Schutzmaßnahmen und Zusatzschutz	5
5. Verwendung und Haftung.....	5
6. Haftungsausschluss	6

1. ALLGEMEINES

Die Feuerwehr _____, als Überlasser, überlässt zum Gebrauch einen Stromerzeuger

Type /Serial Nummer:

Leistung:

zur Verwendungsart „Ersatzstromversorgung/Anlagenversorgung“ im Anlassfall an

Befugter Elektrotechniker:

Unternehmen:

als Verwender

Zeitraum:

2. ALLGEMEINE HINWEISE

Der gegenständliche Stromerzeuger zur Ersatzstromversorgung darf nicht netzparallel (für Zusatzversorgung oder Rücklieferung) betrieben werden.

Für den Zeitraum der Ersatzstromversorgung sind die einschlägigen Bestimmungen des Netzbetreibers für die Stromnetzanlage am Standort einzuhalten.

Die Bestimmungen der ÖVE ÖNORM E8001-1 sind vollinhaltlich einzuhalten.

Ist eine Elektroanlage nicht mit einer vorschriftsgemäßen „Notstrominstallation“ ausgestattet, so darf im Gefahrenfall nur ein befugter Elektrotechniker eine andere Lösung vornehmen.

Eine ausreichende Lüftung für den Stromerzeuger muss sichergestellt sein. Bei der Auswahl des Aufstellungsortes ist auf eine gute Zugänglichkeit zu achten.

3. AUSFÜHRUNG

Die Errichtung einer „Notstrominstallation“ für den Anschluss eines Ersatzstromerzeugers bei einer bereits bestehenden Kundenanlage stellt jedenfalls eine wesentliche Erweiterung gemäß Elektrotechnikgesetz für diese bestehende Anlage dar. Die sich daraus ergebenden Anpassungsverpflichtungen des Elektrotechnikgesetzes sind zu beachten.

Umschaltanlagen müssen entsprechend ÖVE/ÖNorm E 8001-4-56 bzw. EN 60947-3, für Ersatzstromversorgung ausgestattet sein.

Der Anschluss des Stromerzeugers an die bestehende Anlage darf nur unter Einhaltung der zutreffenden Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes (ETG 1992) i.d.g.F. und der ÖVE/ÖNORM E8001-1 und den Bestimmungen der ÖVE-E N 1, Teil 4 (§ 53)/1988, erfolgen.

Gem. den Ausführungsbestimmungen zu den TAEV für die Verteilnetze der Elektrizitätsunternehmen im Bundesland - aktuelle Ausgabe / in der geltenden Fassung, bedarf der Anschluss von Ersatzstromversorgungsanlagen jeglicher Art in allen Fällen einer Zustimmung des Netzbetreibers.

Im TN-Netzsystem ist der PEN-Leiter an der ersten, technisch geeigneten Stelle, in N- und PE-Leiter aufzuteilen.

Bei der Umschaltung von „Allgemeiner Stromversorgung“ auf „Ersatzstromversorgung“ müssen alle aktiven Leiter (Außenleiter und Neutralleiter im TT- und TN-S-System) des Versorgungsnetzes zuverlässig abgeschaltet werden (4-polige Umschaltung).

Umschalteinrichtungen müssen die Anforderungen entsprechend ÖVE/ÖNORM E 8001-4-56 bzw. EN 60947-3 erfüllen.

Der Ersatzstromerzeuger ist mit einer, auf die Leistung des Generators abgestimmten Überstromschutzeinrichtung (Generatorschutz), ausgerüstet.

Die Bewertung ob diese Bemessung ausreichend ist, hat durch den für die Installation zuständigen Anlagen-Errichter zu erfolgen.

4. SCHUTZMASSNAHMEN UND ZUSATZSCHUTZ

Im Ersatzstrombetrieb muss eine vom öffentlichen Versorgungsnetz unabhängige Schutzmaßnahme wirksam sein.

Der Sternpunkt des zur Verfügung gestellten Stromerzeugers ist **nicht** mit dem Gehäuse verbunden.

Die Details der Schaltung des Generators sind der beiliegenden Dokumentation zu entnehmen.

5. VERWENDUNG UND HAFTUNG

Die Überlassung des Stromerzeugers erfolgt zum Gebrauch, insbesondere zur Ersatzstromversorgung/Anlagenversorgung, durch den Verwender in seiner eigenen Verantwortung.

Das Eigentumsrecht am Stromerzeuger verbleibt beim Überlasser.

Der Verwender bzw. der Vertreter des Verwenders erklärt ausdrücklich, über die nötigen Befähigungen und Fachkenntnisse zum Betrieb des überlassenen Stromerzeugers zu verfügen. Der Verwender bzw. der Errichter oder Betreiber der Elektroanlage ist beim Betrieb bzw. der Verwendung des Stromerzeugers für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften, insbesondere des Elektrotechnikgesetzes samt Verordnungen, sowie Richtlinien und technischen Anweisungen ausschließlich und alleine verantwortlich und verpflichtet sich diese Bestimmungen und sowie die Bedienungsanleitung und -hinweise des Stromerzeugers genauestens einzuhalten. Er wird für den Betrieb des Stromerzeugers und die Vornahme der Ersatzstromversorgung/Anlagenversorgung nur fachlich befähigte und geeignete Personen einsetzen.

Der Verwender hält den Stromerzeuger auf seine Kosten in einem betriebsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand. Der Verwender beseitigt bzw. ersetzt der Feuerwehr alle Schäden, die durch die Verwendung des Stromerzeugers am Gerät entstehen. Etwa auftretende Störungen hat der Verwender der Feuerwehr unverzüglich anzuzeigen.

Jede (auch kurzfristige oder vorübergehende) Weitergabe des Stromerzeugers durch den Verwender ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Verwender haftet für alle Schäden und Nachteile die durch den Gebrauch, insbesondere durch die unsachgemäße Verwendung des Stromerzeugers an Personen oder Gegenständen entstehen und hält die Feuerwehr vollkommen schad- und klaglos und ersetzt dieser allfällige Zahlungen.

Nach Ablauf der vereinbarten Verwendungsdauer verpflichtet sich der Verwender, den Stromerzeuger an die Feuerwehr im überlassenen ordnungsgemäßen Zustand wieder zurückzustellen.

6. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Feuerwehr _____ und der LFV schließen jegliche Haftung, für Schäden an Personen und Gegenständen, die durch die Überlassung des Stromerzeugers und durch die Verwendung und den Betrieb durch den Verwender entstehen können, ausdrücklich aus.

Der Errichter der elektrischen Anlage (befugter Elektrotechniker) ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes und dessen Verordnungen alleine verantwortlich.

Überlasser:

Verwender: